



Unterrichtung 20/300

der Landesregierung

Bundesratsinitiative: Entschließung des Bundesrates - „Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Schutz von Einsatzkräften“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

2. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 2. Dezember 2025 beschlossen, die
Bundesratsinitiative

**Entschließung des Bundesrates: Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO)
zum Schutz von Einsatzkräften**

in den Bundesrat einzubringen. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende
Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz
(PIG).

Federführend zuständig ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
Magdalena Finke.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein****Entschließung des Bundesrates: Änderung der Straßenverkehrs-ordnung (StVO) zum Schutz von Einsatzkräften**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vorzulegen, der den Schutz von Einsatzkräften bei Einsätzen im öffentlichen Verkehrsraum zum Gegenstand hat.

Konkret sind hierbei folgende Punkte zu vorzusehen:

- Verpflichtende Schrittgeschwindigkeit sowie Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstandes beim Passieren von Einsatzstellen innerorts sowie
- verpflichtender Spurwechsel wenn möglich und eine deutliche Geschwindigkeitsreduzierung außerorts.

Begründung:

Einsatzkräfte sehen sich neben psychischen Belastungen regelmäßig vielfältigen Gefahren im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ausgesetzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um direkte Gefährdungen durch den fließenden Verkehr. Selbst bei ordnungsgemäßer Absicherung der Einsatzstelle kann es zu gefährlichen Situationen kommen, insbesondere durch Unaufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, die beispielsweise das Einsatzgeschehen nicht richtig wahrnehmen, durch Nichtbeachten von Vorfahrtsregelungen an Absperrungen oder Umleitungen oder durch fehlende Distanz zu Einsatzkräften bei Unterschätzung des notwendigen Sicherheitsabstandes.

Eine weitere Gefahr für Einsatzkräfte ist das hohe Tempo von Fahrzeugen, die sich der Einsatzstelle nähern. Trotz absichernder Maßnahmen wird in vielen Fällen, besonders auf Schnellstraßen oder Autobahnen, die Geschwindigkeit nicht reduziert, wodurch es beispielsweise zu gefährlichen Ausweichmanövern kommt. Darüber hinaus können bei besonderen Einsatzlagen zusätzlich spezifische Gefahren auftreten, beispielsweise durch Gefahrstoffe oder an Unfallstellen mit unsicheren Bedingungen wie stark beschädigten oder schwer zu sichernden Fahrzeugen.

Die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind zwar nach § 1 StVO im Rahmen des Gebotes zur allgemeinen Rücksichtnahme bereits jetzt verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Vorschrift des § 1 StVO ist aber eine Generalklausel, die bewusst offen formuliert ist und damit eine Art „Auffangnorm“ bildet. Ob bestimmte Verhaltensweisen, etwa das deutliche Abbremsen oder das Einhalten eines besonderen Abstands an Einsatzstellen, davon erfasst sind, ist im Einzelfall auslegungsbedürftig und nicht ausdrücklich geregelt. Der allgemeine Grundsatz des § 1 StVO, der Rücksichtnahme und Gefahrenvermeidung verlangt, erweist sich insoweit als nicht ausreichend. Mangels einer eindeutigen Rechtsnorm fehlt es den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern vielfach am erforderlichen Unrechtsbewusstsein.

Demgegenüber ist z.B. in § 20 StVO das Verhalten an Haltestellen und im Umfeld von Schulbussen sowie in § 38 StVO das Verhalten gegenüber herannahenden Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht ausdrücklich geregelt.

Eine gezielte Ergänzung der StVO stellt daher einen wesentlichen Schritt dar, um die Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Einsatzkräfte nachhaltig zu verbessern und die gesellschaftliche Wahrnehmung ihrer Tätigkeit zu stärken.